

III ZR 210/50

V e r k ü n d e t

am 21. Juni 1951

Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Luise B [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) den Kaufmann Karl G [REDACTED]

2) dessen Ehefrau Elisabeth G [REDACTED] geb. W [REDACTED]

beide wohnhaft S [REDACTED], früher S [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß,
Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar und Dr. Bock

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 19. Juli 1949 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

1) Die Klägerin war Eigentümerin der im Grundbuch von S [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] eingetragenen Parzelle Flur 8 Nr [REDACTED] 6/5.

Wegen des Verkaufs dieser Parzelle nahm Rechtsanwalt S [REDACTED], der Schwager der Klägerin, im Sommer 1939 die Verhandlungen mit dem Erstbeklagten auf. Am 15. Juli 1939 fand zwischen ihnen eine Besprechung statt, auf welche der Erstbeklagte mit Schreiben vom 16. Juli 1939 (Abschrift im Schriftsatz der Klägerin vom 25. Juli 1948 S 2, Bl 8 R) Bezug nahm. Er bestätigte seinen Entschluß, pro Quadratmeter des damals noch nicht ausgemessenen Grundstücks den verlangten Kaufpreis von 2 RM zu bewilligen, und legte im Hinblick auf sein eigenes Bauvorhaben besonderen Wert auf eine beschleunigte "Ausmessung und notarielle Beschreibung". Er zahlte durch Scheck zunächst 1.000 RM auf den voraussichtlichen Kaufpreis an und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch eine schnelle Einigung über die entstehenden Kosten erzielt werden möge.

Mit Schreiben vom 18. Juli 1939 (Abschrift aaO) antwortete Rechtsanwalt S [REDACTED] dem Erstbeklagten, indem er den Eingang des Schecks bestätigte und "zur Vermeidung von Mißverständnissen" darauf hinwies,

"daß das Grundstück zu 2 RM pro qm angestellt wird. Dieser Betrag muß netto herauskommen. Sie haben also alle mit der Umschreibung pp. entstehenden Kosten zu tragen ..."

Am 3. September 1939 wurde vor dem Notar Dr.

- 3 -

Dr. Wilhelm D. in M. der Kaufvertrag zwischen der Klägerin als Verkäuferin und der Zweitbeklagten als Käuferin abgeschlossen. Der Kaufvertrag betraf bestimmte, den Parteien bekannte Grundstücksteile, die eine Größe von etwa 2.450 qm hatten und noch vermessen werden sollten. Als Kaufpreis wurden zunächst 5.000 RM gezahlt. Nach endgültiger Feststellung der Flächengröße des Grundstücks sollte der Differenzbetrag ausgeglichen werden.

Unter Ziff 4 dieses Vertrages heißt es:

"Die mit dem Kaufvertrage jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen trägt die Ankäuferin" (Abschrift des Vertrages Bl 9 f der Beiakten des Landgerichts M.-Gladbach).

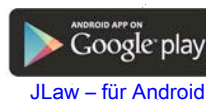
Die Preisbehörde erhob wegen der Höhe des Preises Beanstandungen und verweigerte zunächst die Genehmigung des Kaufvertrages. Darauf wurde Rechtsanwalt S. für die Klägerin bei der Preisbehörde vorstellig und erreichte in zweiter Instanz die Genehmigung des Vertrages mit der Preisabrede von 2 RM je qm. Wegen der Erstattung der Gebühren, die Rechtsanwalt S. für diese Tätigkeit nach der Deutschen Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 auf mindestens 500 RM bezifferte, kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten.

Die Beklagten ließen durch den Landmesser H. statt der nach dem Kaufvertrag schräg verlaufenden Grundstücke zunächst ein "grades Grundstück" vermessen, dessen

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Größe auf 2.644 qm festgestellt wurde. Die Klägerin hielt diese Art der Vermessung nicht für richtig und beanstandete, daß das vermessene Land größer sei als das nach dem Vertrage verkaufte. Trotzdem erklärte sich Rechtsanwalt S. [REDACTED] gemäß Schreiben vom 16. August 1940 (Abschrift Bl 7 der Beiakten 1 O 80/43) bereit, diese Vermessung anzuerkennen, sofern die Beklagten seine für die Einholung der Preisgenehmigung entstandenen Gebühren im Betrage von 500 RM vergüten würden.

Die Beklagten lehnten jedoch die Erstattung jeglicher Rechtsanwaltsgebühren ab, bezahlten aber mittels Schecks den sich nach der Vermessung ergebenden Differenzbetrag bis zu einem Grundstückspreis von 5.288 RM (Schreiben des Erstbeklagten vom 26. August 1940, Abschrift Bl 8 der Beiakten 1 O 80/43).

2) Darauf erhob die Klägerin vor dem Amtsgericht in Kempen/N'rhein unter dem Aktenzeichen 9 O 272/40 gegen die Beklagten Klage auf Zahlung eines Gebührenteilbetrages von 500 RM und auf Freistellung von weiteren Gebührenansprüchen des Rechtsanwalts S. [REDACTED] für seine Tätigkeit bei Erlangung der Genehmigung des Kaufvertrages vom 3. September 1939.

Im Laufe dieses Rechtsstreits erklärte Rechtsanwalt S. [REDACTED] mit Schreiben vom 19. Dezember 1940 (Abschrift Bl 5 der Beiakten 1 O 80/43) gelegentlich der Übersendung eines Schriftsatzes, daß die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde, wenn die Beklagten ihr bis zum 30. Dezember 1940 nicht die durch

seine Tätigkeit entstandenen Gebühren zahlen würden. Die Beklagten lehnten die Erstattung dieser Gebühren nach wie vor ab.

Durch Urteil des Amtsgerichts Kempen vom 22. Januar 1941 wurde die Klage abgewiesen, ohne daß eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde. (Abschrift des Urteils in den Handakten der Rechtsanwältin Se [REDACTED] als Anlage zu den Beilagen 9 C 37/42 des Amtsgerichts Kempen).

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin beim Landgericht in Krefeld Berufung ein. Auf Grund der hier angeordneten Beweisaufnahme wurden am 24. Juni 1941 der Vermessungsrat F [REDACTED] und Rechtsanwalt S [REDACTED] als Zeugen vernommen. Rechtsanwalt S [REDACTED] bekundete, daß er sich kurze Zeit vor den oben angeführten Schreiben vom 16. und 18. Juli 1939 mit dem Beklagten wegen der möglicherweise zum Zwecke der Kaufpreisgenehmigung erforderlich werdenden Tätigkeit unterhalten und dabei erklärt habe, daß er hierfür die gesetzlichen Gebühren nach der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung berechnen müsse; es habe Einigkeit darüber bestanden, "daß G [REDACTED] alle entstehenden Kosten übernehme". Demgegenüber hat der Erstbeklagte bei seiner Vernehmung am 24. Juni 1941 erklärt, daß er bei den im Schriftwechsel erwähnten Kosten niemals an Gebührenansprüche des Rechtsanwalts S [REDACTED] gedacht habe; bei der mündlichen Besprechung mit Rechtsanwalt S [REDACTED] sei von der Rechtsanwaltsgebührenordnung überhaupt nicht die Rede gewesen; das sei erst nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens geschehen. Sowohl Rechtsanwalt S [REDACTED], als auch der

Erstbeklagte erklärten sich zur Beeidigung ihrer Aussagen bereit (Abschrift des Sitzungsprotokolls Bl 18).

Auf die Berufung der Klägerin gab das Landgericht in Krefeld durch Urteil vom 29. Juli 1941 (1 S 13/41, Abschrift des Urteils in den Handakten der Rechtsanwältin Se [REDACTED] als Anlage der Beiakten 9 C 37/42) der Klage auf Gebührenerstattung gegen die Zweitbeklagte zur Höhe von 58,76 RM statt und wies die Berufung im übrigen zurück. Das Landgericht in Krefeld bejahte grundsätzlich die Haftung der Zweitbeklagten aus Ziff 4 des notariellen Vertrages vom 3. September 1939 auch für alle Kosten der behördlichen Genehmigung des Kaufvertrages einschl. der notwendigen Kosten eines zugezogenen Anwalts; es sei aber nicht nachgewiesen, daß die Zweitbeklagte Kosten nach der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung erstatten müsse. Eine solche von der gesetzlichen Vergütung abweichende Honorierung hätte gesondert vereinbart werden müssen; das sei aber nicht nachgewiesen; der Aussage des Zeugen Rechtsanwalt S [REDACTED] stehe insoweit die bestimmte gegenteilige Erklärung des Erstbeklagten gegenüber. Deshalb könne die Gebührenberechnung nur nach der Preußischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte erfolgen. Danach sei nur ein Betrag von 58,76 RM als notwendig und erstattungsfähig anzusehen. Der Erstbeklagte hafte überhaupt nicht, weil er in dem maßgeblichen notariellen Kaufvertrag nicht als Käufer und Kostenschuldner aufgeführt sei und weil seine vorherigen Besprechungen sich im Rahmen unverbindlicher Vorver-

handlungen gehalten hätten; etwaige spätere Zusagen seien auf den Namen seiner Ehefrau gegangen. Die Klägerin habe schließlich für ihre Behauptung, daß der Erstbeklagte erklärt habe, er werde alles bezahlen, seine Frau trete nur neben ihn, keinen Beweis angetreten.

Das Landgericht in Krefeld hat die Kosten dieses Rechtsstreits zu 95 % der Klägerin und zu 5 % der beklagten Ehefrau G. [REDACTED] auferlegt.

Gemäß Schreiben ihres Rechtsanwalts Dr. D. [REDACTED] vom 30. Juli 1941 rechnete die Zweitbeklagte mit ihrem Kostenerstattungsanspruch aus dem Rechtsstreit gegen die Urteilsforderung von 58,76 RM auf.

3) Anschließend erhob die Klägerin gemäß § 826 BGB vor dem Amtsgericht in Kempen unter dem Aktenzeichen 9 C 37/42 Klage gegen die Beklagten auf Erstattung der ihr in dem Vorprozeß entstandenen Kosten in Höhe von 567,93 RM mit der Behauptung, daß die Urteile des Vorprozesses unrichtig seien und von den Beklagten erschlichen worden seien; der Erstbeklagte habe gegenüber der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] der Wahrheit zuwider behauptet, "mit dem Kauf nichts zu tun gehabt zu haben" und sich zur Zahlung der Kosten des Rechtsanwalts S. [REDACTED] nach den Sätzen der Rechtsanwaltsgebührenordnung nicht verpflichtet zu haben. Im Vorprozeß seien nur 500 RM eingeklagt worden, so daß auch die Rechtskraftwirkung nur bis zu dieser Höhe gehe.

Das Amtsgericht in Kempen hat diese neue Klage durch Urteil vom 20. Juli 1942 abgewiesen (Bl 1 der Beiakten 9 C 37/42). Nachdem die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, ließen die Beklagten im April 1943 das gekaufte Grundstück entsprechend dem Kaufvertrag erneut durch das Vermessungsbüro H[REDACTED] & Sohn vermessen. Danach beträgt die Größe des gekauften, schräg laufenden Grundstücks nur 2.589 qm, so daß sich der Preis um 110 RM auf 5.178 RM ermäßigte. Die Klägerin hatte es trotz Ladung abgelehnt, zu dem Vermessungstermin zu erscheinen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß der Kaufvertrag vom 3. September 1939 durch das Schreiben des Rechtsanwalts S[REDACTED] vom 19. Dezember 1940 aufgehoben worden sei (vgl auch das Schreiben des Rechtsanwalts S[REDACTED] vom 8. April 1943, Abschrift Bl 4 der Beiakten 1 O 80/43).

Das Landgericht in Krefeld wies schließlich durch Urteil vom 29. Mai 1946 (1 S 111/42) die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts in Kempen vom 20. Juli 1942 zurück mit der Begründung, daß der Erstbeklagte durch seine Aussage die Entscheidung des Landgerichts vom 29. Juli 1941 überhaupt nicht beeinflußt habe; auch unter Zugrundelegung der Aussage des Zeugen Rechtsanwalts S[REDACTED] sei die Gebührenrechnung nicht nach der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung, sondern nach der Preußischen Landesgebührenordnung vorzunehmen gewesen. Im übrigen sei das Landgericht ganz der Darstellung der Klägerin gefolgt und habe bei der Berechnung die beigezogenen Genehmigungsakten berück-

sichtigt. Ein Kausalzusammenhang zwischen den angeblich unrichtigen Angaben des Erstbeklagten und den ergangenen Entscheidungen sei nicht gegeben. Die Klägerin habe im übrigen auch keinen ausreichenden Beweis für die von ihr behauptete Unrichtigkeit der Angaben des Erstbeklagten angetreten. Es genüge nicht, sich hierfür auf den Schriftwechsel vom 16. /18. Juli 1939 und die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt S. [REDACTED] zu berufen; diese Beweismittel hätten dem Gericht bereits im Vorprozeß vorgelegen und seien auch zutreffend gewürdigt worden.

4) Da die Klägerin sich weigerte, die im April 1943 vorgenommene Vermessung des Grundstücks anzuerkennen und die Auflassung zu erklären, erhob die Zweitbeklagte im Mai 1943 gegen die Klägerin unter dem Aktenzeichen 1 O 80/43 (Landgericht M.-Gladbach) Klage auf Anerkennung der Vermessung und auf Auflassung. Die Klägerin (damalige Beklagte) wandte ein, daß nach dem Schreiben des Rechtsanwalts S. [REDACTED] vom 19. Dezember 1940 wegen fruchtlosen Fristablaufs keine Erfüllung des Kaufvertrages mehr verlangt werden könne; die Zweitbeklagte (derzeitige Klägerin) sei damals zum mindesten mit der Urteils- summe von 58.76 DM in Verzug gewesen.

Die Klägerin hatte mit ihren Einwendungen gegen diese Klage weder beim Landgericht in M.-Gladbach (Urteil vom 11. März 1947), noch beim Oberlandesgericht in Düsseldorf (Urteil vom 18. Juli 1947) Erfolg (B1 72 und 87 der Beiakten 1 O 80/43 = 5 U 133/47).

Beide Gerichte haben sich auf den Standpunkt

gestellt, daß durch die verhältnismäßig kleine Restschuld von nur 58,76 RM unter den gegebenen Umständen die Verzugsfolgen des § 326 BGB nicht hätten ausgelöst werden können. Das Oberlandesgericht hat zudem angenommen, daß die Zweitbeklagte (damalige Klägerin) mit dem überzahlten Kaufpreisbetrag gegen die Kostenschuld von 58,76 RM aufgerechnet und diese mit rückwirkender Kraft bereits vor der Fristsetzung zum Erlöschen gebracht habe.

5) Mit der vorliegenden im Juni 1948 erhobenen Klage hat die Klägerin zunächst begehrt, festzustellen, daß

- 1) die beklagte Ehefrau nicht berechtigt ist, aus den Urteilen des Landgerichts in M.-Gladbach vom 11. März 1947 (1 O 80/43) und des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. Juli 1947 (5 U 133/47) Rechte herzuleiten,
- 2) die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher dieser aus den zu 1) erwähnten Urteilen erwachsen ist und noch erwächst, sowie allen Schaden, welcher ihr dadurch erwachsen ist und noch erwächst, daß die beklagte Ehefrau ihren Verpflichtungen aus dem notariellen Verträge nicht nachgekommen ist, desgleichen der beklagte Ehemann nicht den Verpflichtungen, die ihm auf Grund der Besprechung zu vorstehenden Notariatsakten obliegen, wobei der bereits erwachsene Schaden ziffernmäßig gleich der Summe ist, welche das Gericht oder Sachverständige ermitteln,
- 3) den beklagten Ehemann, soweit Verurteilung erfolgt, zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Die Klägerin hat ihr Vorbringen betreffend die sittenwidrige Erwirkung der Urteile in der Sache

9 C 272/40 (Amtsgericht Kempen und Landgericht Krefeld) wiederholt. Sie meint, auch die in der Sache 1 O 80/43 ergangenen Urteile seien durch unrichtige Angaben der Beklagten herbeigeführt oder zum mindesten in sittenwidriger Weise ausgenutzt worden. Die Beklagten hätten unwahrerweise behauptet, daß sie mit ihrer Forderung aus zuviel gezahltem Kaufpreis aufgerechnet und dadurch die Forderung der Klägerin bereits vor Fristsetzung zum Erlöschen gebracht hätten. Im übrigen gehe aus dem Schreiben des Erstbeklagten vom 23. Juni 1948 (Abschrift Bl. 11) eindeutig hervor, daß dieser der eigentliche Käufer des Grundstücks sei, was er früher immer in Abrede gestellt habe.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß die Urteile unrichtig seien. Die Beklagten hätten keine unwahren Angaben gemacht und die Urteile auch nicht sittenwidrig für sich ausgenutzt. Ihre angeblich unwahren Angaben seien für die Urteilsfällung überhaupt nicht ursächlich gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und jede sittenwidrige Erwirkung oder Ausnutzung der früheren Urteile verneint.

Nachdem das Grundstück auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts in M.-Gladbach vom 11. März 1947 (1 O 80/43) auf die Zweitbeklagte umgeschrieben worden war, hat die Klägerin mit der Berufung beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

- a) die beklagte Ehefrau zu verurteilen, die im Grundbuch von [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Parzellen Flur 8 Nr. [REDACTED] 6/5 an die Klägerin aufzulassen und zu bewilligen, daß die Klägerin als Eigentümerin dieser Parzelle im Grundbuch eingetragen wird,
- b) festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen weiteren entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen der ihr dadurch erwachsen ist und erwächst, daß die Beklagten
 - 1) ihrer Kostentragungspflicht aus dem Schriftwechsel vom 16./18. Juli 1939 und aus dem notariellen Verträge vom 3. September 1939 nicht nachgekommen sind,
 - 2) die Urteile des Landgerichts in M.-Gladbach vom 11. März 1947 (1 O 80/43) und des Oberlandesgerichts in Düsseldorf (5 U 133/47) durch unrichtige Angaben erschlichen haben,
hilfsweise die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner einen vom Gericht oder durch Sachverständige festzusetzenden Geldbetrag als Ersatz vorbezeichneten Schadens zu zahlen,
- c) den beklagten Ehemann zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Das Oberlandesgericht hat diese Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung dieses Urteils, die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die an sich statthafte und beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln form- und fristgerecht

eingelegte Revision, über die gemäß Art 8 III Nr 110 des Gesetzes vom 12. September 1950 (RGBl 455 ff) der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

II. Das Berufungsgericht hat den auf die §§ 826, 823 Abs 2 BGB in Verb mit § 263 StGB gestützten und auf Schadensersatz, insbesondere auf Rückauflassung des der Zweitbeklagten verkauften Grundstücks gerichteten Klagsanspruch im Ergebnis rechtlich zutreffend gewürdigt und sich dabei in erster Linie mit der Behauptung der Klägerin befaßt, die Beklagten hätten in dem Vorprozeß 1 O 80/43 (Landgericht M.-Gladbach) durch unwahre Angaben unrichtige Urteile erschlichen. Das Berufungsgericht geht ersichtlich von dem in der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsatz aus, daß die Wirkung der Urteilsrechtskraft dann aufhöre, wenn sie bewußt rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt sei, dem Unrecht den Stempel des Rechts zu geben (RGZ 61, 359 364). Die Kenntnis von der sachlichen Unrichtigkeit eines Urteils genügt für sich allein noch nicht, um die Ausnutzung eines solchen Urteils als einen Verstoß gegen die guten Sitten zu kennzeichnen. Das rechtskräftige Urteil muß nach der früheren Auffassung vielmehr selbst in einer sittenwidrigen Weise, z.B. durch Herbeiführung falscher uneidlicher Aussagen oder auch durch unwahre Angaben einer Partei (§ 138 ZPO) erwirkt oder erschlichen sein (vgl RGZ 126, 239).

Später hat das Reichsgericht zwar daran festgehalten, daß Kenntnis der sachlichen Unrichtigkeit des benutzten Urteils allein noch kein sittenwidriges Verhalten nach § 826 BGB begründet (vgl. RGZ 163, 289; 165, 28), aber in übrigen die Anwendbarkeit des § 826 BGB nicht mehr auf den Fall der Urteilerschleichung, also der Irreführung des Richters beschränkt (vgl. Palandt BGB 9. Aufl. § 826 Anm. 8 o. S. 817). Die Arglistrede und der Anspruch auf Schadensersatz greifen vielmehr auch dann Platz, wenn ein sonstiges sittenwidriges Verhalten bei Ausnutzung eines sachlich unrichtigen Urteils infrage steht (RGZ 155, 57, 59; RGJW 163, 294; 168, 12). Das verkennt auch das Berufungsgericht nicht, wenn es in anderem Zusammenhange auf Seite 8 der Entscheidungsgründe (Bl. 8) ausführt, der Senat habe nicht feststellen können "daß Beklagten die Urteile in 9 C 272/40 erschlichen bzw. in sittenwidriger Weise ausgenutzt haben". Ein Verstoß gegen § 826 BGB kann darin liegen, daß eine Partei ein zwar nicht von ihr arglistig erwirktes, aber als "unhaltbar erkanntes" Urteil vollstreckt oder sonstwie geltend macht. Hierzu gehört auch der Fall, daß das Urteil sich nachträglich als "offensichtlich" objektiv unzutreffend herausstellt und daß seine Vollstreckung oder sonstige Geltendmachung für den Betroffenen eine dem allgemeinen Sittlichkeitsempfinden gröblich widersprechende Härte, auf Seiten des Berechtigten dagegen ein unredliches Ausnutzen einer formalen Rechtsposition darstellen würde (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO § 322 X 1 Note 186. Staudinger BGB II 1. Teil 10. Aufl. Anm. 648 bis 661, S. 351 ff.). In allen diesen Fällen muß der

Grundsatz der Rechtskraft, der dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient, dem höchsten Zweck der Rechtspflege, Gerechtigkeit zu wirken, weichen (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 1950 § 236 III 1 b S 900 f).

Auf Grund dieser Erwägungen sind mit dem Reichsgericht (RGZ 168, 12) beim Gebrauchmachen von einem unrichtigen, aber nicht "erschlichenen" Urteil die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 826 BGB dann als gegeben anzusehen, wenn

- 1) das Urteil im Ergebnis sachlich unrichtig ist, wobei es für eine sittenwidrige Vermögensschädigung niemals entscheidend auf irgendwelche das Verfahren und nicht das sachliche Ergebnis betreffende Fehler ankommen kann (RGZ 163, 293),
- 2) der sich auf die Rechtskraft des Urteils berufend und von diesem Urteil Gebrauch machende Teil die Unrichtigkeit kennt und
- 3) besondere Umstände hinzutreten, welche die Ausnutzung eines unrichtigen und als unrichtig erkannten Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen.

Wie allgemein anerkannt wird, sind an diese Voraussetzungen, die zu einer Durchbrechung der Rechtskraft führen, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit strenge Anforderungen zu stellen (vgl RGZ 156, 265; 163, 293 f; OLG Oldenburg in WdsRpfl 1948, 16).

III. Die Revision meint, daß "sämtliche Voraussetzungen schlüssig vorgetragen" seien, und rügt, daß dieses Vorbringen vom Berufungsgericht nicht beachtet und nicht

zum Gegenstand einer erneuten Beweisaufnahme gemacht worden sei.

1) Soweit sich das Berufungsgericht mit dem Vortrag der Klägerin auseinandergesetzt hat, daß die Beklagten der Wahrheit zuwider angegeben hätten,

- a) sie hätten nur die 500 RM übersteigende Kostenforderung des Rechtsanwalts S. [REDACTED] bestritten,
- b) beim Oberlandesgericht in Düsseldorf sei bereits eine ähnliche Klage anhängig gewesen und abgewiesen worden,
- c) sie hätten mit einem am 26. August 1940 zuviel gezahlten Kaufpreisbetrag von 110 RM gegen die als berechtigt anerkannte Forderung der Klägerin in Höhe von 58,76 RM aufgerechnet,

ist die rechtliche Würdigung dieses Vorbringens durch das Berufungsgericht nicht zu beanstanden.

Zu a)

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Beklagten niemals eine Kostenforderung von 500 RM anerkannt und keineswegs nur den Mehrbetrag bestritten haben. Bereits im ersten Rechtsstreit der Parteien (9 C 272/40, AG Kempen) ist die Erstattungs-forderung der Klägerin betreffend die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts S. [REDACTED] für seine Tätigkeit im Preis-genehmigungsverfahren gegenüber beiden Beklagten in voller Höhe Streitgegenstand gewesen und - bis auf einen Betrag von 58,76 RM gegenüber der Zweitbeklagten rechtskräftig abgewiesen worden. In diesem Vorprozeß war auch nicht nur eine Teilforderung von RM 500 eingeklagt, sondern zugleich die Freistellung von allen

weitergehenden Gebührenansprüchen des Rechtsanwalts S. [REDACTED] verlangt worden. In dem weiteren Vorprozeß 1 O 80/43 (LG M.-Gladbach), dessen Urteile in erster Linie mit der vorliegenden Klage als unrichtig angegriffen worden sind, hat die Zweitbeklagte als Klägerin keine andere Darstellung gegeben. Im übrigen wäre ihre angebliche Behauptung für die Urteilsfindung in dem Rechtsstreit 1 O 80/43 auch nicht von Bedeutung gewesen.

Zu b)

Soweit das Oberlandesgericht in Düsseldorf im Tatbestand des Urteils vom 18. Juli 1947 (1 O 80/43 = 5 U 133/47) ausgeführt hat:

"Auch beim Oberlandesgericht in Düsseldorf soll eine Klage der Beklagten mit ähnlichem Vorbringen anhängig gewesen und abgewiesen worden sein"

handelt es sich offensichtlich um einen - übrigens rechtlich völlig unbeachtlichen - Irrtum, aus welchem in den Entscheidungsgründen keinerlei Schlüsse gezogen worden sind.

Zu c)

Hinsichtlich der "Aufrechnung" mit dem am 26. August 1940 tatsächlich zuviel bezahlten Kaufpreisbetrag von 110 RM ist dem Oberlandesgericht in Düsseldorf allerdings im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 16. Juli 1947 ein Irrtum unterlaufen, indem es anscheinend das Vorbringen der Zweitbeklagten im Schriftsatz vom 13. Dezember 1946

(Bl 47 der Beiakten l O 80/43) mißverstanden hat. Tatsächlich ist eine solche Aufrechnung gegen die Urteilsforderung von 58,76 RM (9 C 272/40, AG Kempen) überhaupt nicht erfolgt. Sie konnte auch nicht mehr vorgenommen werden, nachdem die Urteilsforderung bereits durch Aufrechnung mit dem Kostenerstattungsanspruch der Beklagten aus dem Rechtsstreit 9 C 272/40 gemäß Schreiben ihres derzeitigen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. D. [REDACTED] vom 30. Juli 1941 getilgt worden war und da sich erst bei der zweiten Vermessung des Grundstücks im April 1943 herausgestellt hat, daß der Kaufpreis für das Grundstück um 110 RM überzahlt worden war. Zur Zeit der Fristsetzung durch das Schreiben des Rechtsanwalts S. [REDACTED] vom 19. Dezember 1940 waren also die von ihm geforderten Gebühren weder bar bezahlt, noch durch Aufrechnung beglichen.

Das Oberlandesgericht in Düsseldorf hat aber in der Begründung des Urteils vom 18. Juli 1947 deutlich zu erkennen gegeben, daß es die angenommene Aufrechnung keineswegs für allein entscheidend gehalten hat, daß es vielmehr schon im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Kostenschuld von nur 58,76 RM die Verzugsfolgen aus § 326 BGB trotz einer etwaigen Nachfristsetzung nicht als eingetreten angesehen hat. Darnach hat das angefochtene Berufungsurteil insoweit mit Recht den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen irrtümlicher Tatsachenfeststellung und Urteilsanspruch verneint.

Die Revision hat hinsichtlich dieser rechtlichen Würdigung des Berufungsurteils auch keine Rügen erhoben.

2) Die Revision verkennt, was als "schlüssiger Vortrag" für einen Anspruch aus § 826 BGB wegen angeblichen Urteils- mißbrauchs zu gelten hat.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, wie bereits dargelegt, in erster Linie stets die sachliche Unrichtigkeit des Urteils. Sie muß "nachweisbar" sein, worauf im Kommentar von Stein-Jonas-Schönke ZPO § 322 X 1 Abs 2 Note 186 a unter Bezugnahme auf RGZ 163, 292 hingewiesen wird. Wenn dieses Erfordernis der "Nachweisbarkeit" einen Sinn haben soll, kann es für die schlüssige Begründung eines Anspruchs aus § 826 nicht genügen, nochmals dieselben Tatsachenbehauptungen, Beweismittel und Rechtsausführungen vorzubringen, wie sie schon in dem rechtskräftig abgeschlossenen Vorprozeß vorgetragen worden sind. Das wäre eine nicht zu billigende unzulässige Mißachtung der Rechtskraft des Urteils. Das mit dem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB befaßte Gericht hat zwar über einen neuen Anspruch, dabei als Vorfrage aber immer über die Richtigkeit des bereits im Vorprozeß getroffenen Urteilsausspruchs zu entscheiden. Insoweit "muß die Wirkung der Rechtskraft zessieren" (RGZ 61, 365).

Wenn eine Partei unterliegt, weil die Aussage des von ihr benannten Zeugen zum Nachweis einer Klagbehauptung vom Gericht nicht für ausreichend erachtet wird, so genügt

es zur schlüssigen Begründung einer neuen, auf § 826 BGB gestützten Klage wegen angeblichen Urteilsmißbrauchs nicht, wenn die unterlegene Partei nur die Behauptung wiederholt, bei "richtiger" Würdigung der Zeugenaussage werde sich ergeben, daß die Gegenpartei bewußt die Unwahrheit gesagt habe, und wenn die unterlegene Partei zu diesem Zweck lediglich die Wiederholung der Beweisaufnahme fordert. Eine derartige Mißachtung der Urteilsrechtskraft läßt sich auch nicht mit der Begründung rechtfertigen, daß bei einer Wiederaufrollung des Streitkomplexes und bei einer Wiederholung der Beweisaufnahme immerhin die Möglichkeit besteht, daß das Gericht nunmehr zu einem anderen Ergebnis gelangen könnte. Anders liegt es nur dann, wenn eine auf einer unrichtigen tatsächlichen oder rechtlichen Würdigung beruhende "offensichtliche" Fehlbeurteilung gegeben ist, die zu keinerlei tatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln Anlaß geben könnte.

a) Die auf eine Verletzung des § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision bezieht sich auf die schon im ersten Prozeß 9 O 272/40 aufgestellte Behauptung der Klägerin, Rechtsanwalt S [REDACTED] und der Erstbeklagte hätten am 15. Juli 1939 mündlich vereinbart, daß die Beklagten die nach der Reichsrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnenden Gebühren des Rechtsanwalts S [REDACTED] tragen würden. Die Klägerin hat zu dieser Behauptung nichts Neues vortragen können. Sie bezieht sich hierfür erneut auf eine eidliche Vernehmung des Rechtsanwalts S [REDACTED] und des Erstbeklagten. Beide Personen sind jedoch schon

vor dem Landgericht am 24. Juni 1941 über diese Behauptung vernommen worden (Abschrift der Sitzungsniederschrift Bl 18). Das Landgericht hat die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt S. [REDACTED] im Hinblick auf die bestimmte gegenteilige Äußerung des Erstbeklagten gewürdigt und ist danach zu dem Ergebnis gekommen, daß ein ausreichender Beweis für die Behauptung der Klägerin nicht erbracht sei. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch darauf, daß die Beweisaufnahme lediglich zum Zwecke der Beeidigung der vorbezeichneten Personen wiederholt wird. Die vom Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung war rechtlich (im Sinne einer Revisionsnachprüfung) in keiner Weise zu beanstanden. In der Entscheidung vom 29. Juli 1941 hat das Landgericht auch den von der Klägerin wiederholt angeführten Briefwechsel zwischen Rechtsanwalt S. [REDACTED] und dem Erstbeklagten vom 16./18. Juli 1939 berücksichtigt, auf den sich Rechtsanwalt S. [REDACTED] als Zeuge bei seiner Vernehmung am 24. Juni 1941 sogar ausdrücklich bezogen hat. Das ergibt sich im übrigen auch aus dem Urteil des Landgerichts in Krefeld vom 29. Mai 1946 in der Sache 9 C 37/42 = 1 S 111/42. Das völlig gleichlautende Vorbringen der Klägerin im vorliegenden Verfahren ist also schon aus diesen Gründen rechtlich unbeachtlich und keine schlüssige Begründung für die Behauptung, die Urteile des Vorprozesses seien sachlich unrichtig. Für eine reine Wiederholung der Beweisaufnahme und für die Verschaffung eines "persönlichen Eindrucks der Beteiligten" wegen ihrer Glaubwürdigkeit liegt kein gerechtfertigter Anlaß vor.

Von einer offensichtlich unrichtigen Würdigung der Beweisaufnahme kann schon um deswillen keine Rede sein, weil sich nach den von der Klägerin selbst dargelegten Umständen zum mindesten die Möglichkeit eines Irrtums oder eines Mißverständnisses des Zweitbeklagten bei einer etwaigen Erörterung von Gebührenfragen nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen läßt. Abgesehen davon, daß die Unrichtigkeit der früheren Urteile in keiner Weise "feststeht", hat die Klägerin für ihre Behauptung, die Urteile seien unrichtig, nicht in geeigneter Weise Beweis angetreten. Angesichts der sich gegenüberstehenden Behauptungen des Rechtsanwalts S. [REDACTED] und des Erstbeklagten würde jedes Urteil hinsichtlich der tatsächlichen Würdigung immer irgendwelchen Zweifeln ausgesetzt bleiben. Das Berufungsgericht hätte sich bei dieser Sachlage schon mit der Erwägung begnügen müssen, daß die sachliche Unrichtigkeit des im Vorprozeß gegen die Klägerin ergangenen Urteils nach dem bisherigen Vorbringen der Klägerin nicht nachgewiesen werden kann (RGZ 163, 293 f.).

3) Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsurteil zu Unrecht die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages vom 3. September 1939 angenommen habe; in Wirklichkeit sei nicht die Zweitbeklagte, sondern der Erstbeklagte "Käufer" des Grundstücks geworden; der "nur zum Schein abgeschlossene" notarielle Kaufvertrag sei ebenso wie die hierfür erteilten behördlichen Genehmigungen nichtig.

Es ist richtig, daß dieser Einwand in den Urteilen der Vorprozesse nicht erörtert worden ist. Das angefochtene Berufungsurteil hat jedoch ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die von der Klägerin vorgebrachten Tatsachenbehauptungen nicht geeignet sind, die Annahme eines "Scheinvertrages" zu rechtfertigen. Deshalb bedurfte es auch keiner Erhebung der von der Klägerin auf Seite 4 der Berufungsbegründung (Bl 38) und auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 2. Juli 1949 (Bl 53) angetretenen Beweise. Eine Verletzung des § 286 ZPO liegt auch insoweit nicht vor. Die Revision zieht aus dem wirtschaftlichen Interesse des Erstbeklagten an dem von der Zweitbeklagten vollzogenen Rechtserwerb des Grundstücks falsche Schlüsse. Schon aus dem Schreiben des Erstbeklagten vom 26. August 1940 ging hervor, daß das Grundstück wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen des Erstbeklagten dienen sollte. Dadurch wird aber der Rechtserwerb durch die Zweitbeklagte in keiner Weise in Frage gestellt. Die unstreitige Tatsache, daß die Zweitbeklagte das Grundstück auch zu dem Zweck erwerben sollte, um den Besitz bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erstbeklagten nicht zu gefährden, spricht sogar dafür, daß die Zweitbeklagte keinesfalls nur "zum Schein vorgeschoben" worden ist, sondern daß der Erwerb des Grundstücks für sie durchaus ernstlich gemeint war. Die Zweitbeklagte ist deshalb auch allein als Käuferin des Grundstücks in dem notariellen Vertrag vom 3. September 1939 aufgetreten. Auf sie ist das Grundstück im Grundbuch umgeschrieben worden. Ob und in welchem Umfange der Erstbeklagte eigene Mittel zum Erwerb des Grundstücks

zur Verfügung gestellt hat, ist für die rechtliche Beurteilung des Grundstücksverkaufs ohne Bedeutung. Aus dem Schreiben des Erstbeklagten vom 23. Juni 1948 (Abschrift Bl 11) kann die Klägerin für ihre Auffassung nichts herleiten, wie das Berufungsgericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei festgestellt hat. Selbst wenn der Erstbeklagte für den Erwerb des Grundstücks eigene Mittel zur Verfügung gestellt hat, ändert dies nichts an der Tatsache, daß er nicht Käufer des Grundstücks sein wollte und es auch nicht geworden ist und daß er jedenfalls gegenüber der Klägerin "mit der Zahlung überhaupt nichts zu tun gehabt hat". Wenn die Klägerin den Erstbeklagten wirklich als den "eigentlichen" Erwerber und als den zur Erfüllung aller sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Zahlungsansprüche verpflichteten "wirtschaftlichen Käufer" angesehen hätte und hieraus irgendwelche rechtlichen Folgerungen gegen den Erstbeklagten hätte ziehen wollen, dann hätte dies irgendwie im notariellen Kaufvertrag zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das wäre auch sicherlich geschehen, zumal die Klägerin stündig durch Rechtsanwalt S. [REDACTED] beraten worden ist. Trotzdem ist nur die Zweitbeklagte als Käuferin des Grundstücks berechtigt und verpflichtet worden.

Nach allem kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht der formellen Rechtskraft der früheren Urteile eine zu weitgehende rechtliche Bedeutung beigemessen (§ 322 ZPO) und den Antrag der Klägerin auf

Rückauflassung des Grundstücks aus § 826 BGB oder einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs aus § 894 BGB unter Verletzung des § 139 ZPO zu Unrecht abgelehnt hätte.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Bock